

Generelle Weisungen für temporäre Reklamen

Stadt Frauenfeld
Werkhof
Gaswerkstrasse 16
Postfach 3031
8503 Frauenfeld

Tel. 052 724 53 03
Fax 052 724 53 87
E-Mail werkhof@stadtfrauenfeld.ch

Generelle Weisungen für temporäre Reklamen

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegende Weisung gilt für temporäre Reklamen wie Werbeplakate, Werbepaneele und Werbetafeln und dergleichen im Innerortsbereich der Stadt Frauenfeld. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. Ausserorts sind temporäre Reklamen generell untersagt.
- 1.2. Das Aufhängen, Aufstellen usw. von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund der Stadt Frauenfeld bedarf in jedem Fall einer Bewilligung durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld. Für Reklamen auf privatem Grund ist die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
- 1.3. Die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung für temporäre Reklamen (SVG, SSV, StrWG usw.) müssen in jedem Fall, namentlich auch bei Erstellung auf privatem Grund, beachtet werden. Temporäre Reklamen dürfen grundsätzlich die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einhalten (mindestens 3 m zur Fahrbahn).
- 1.4. Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Reklamen ethische Grundwerte oder das Anstandsgefühl verletzen oder politischen Inhalt aufweisen.
- 1.5. Über temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen entscheidet in jedem Fall der Stadtrat.
- 1.6. Bei Verstoss gegen Vorschriften dieses Reglementes oder des übergeordneten Rechts sowie bei Gefährdung der Sicherheit können temporäre Reklamen durch den Werkhof unter Kostenfolge und entschädigungslos demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Veranstalter und/oder Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
- 1.7. Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung des Hochbauamtes gemäss Reklamereglement notwendig.

- 1.8. Es werden grundsätzlich nur temporäre Reklamen für lokale Festanlässe, Veranstaltungen und Jubiläen (z.B. Tag der offenen Tür) mit einer Veranstaltungsdauer von 1 bis 3 Tagen bewilligt. Reklamen für kommerzielle Veranstaltungen werden restriktiv gehandhabt. Stadteigene oder von der Stadt unterstützte Anlässe haben Vorrang.
- 1.9. Gesuche für temporäre Reklamen sind schriftlich, frühestens 3 Monate, mindestens aber 3 Wochen vor dem Aushang zu richten an: Stadt Frauenfeld, Werkhof, Gaswerkstrasse 16, Postfach 3031, 8503 Frauenfeld, Telefon 052 724 53 03, Fax 052 724 53 87, E-Mail werkhof@stadtfrauenfeld.ch
- 1.10. Die Gesuche müssen enthalten:
 - Bezeichnung des Anlasses mit Datum und Ort;
 - Art der temporären Reklame (Plakate / Werbebanden / Werbetafeln);
 - Grösse der Werbeträger (zulässige Grössen siehe unten);
 - Gewünschter Standort;
 - Gewünschte Dauer der Reklame (siehe 1.14.);
 - Organisation, Veranstalter;
 - Verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer;
 - Rechnungsadresse (für Leistungen des Werkhofs der Stadt Frauenfeld).
- 1.11. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ziffer 1.8. bleibt vorbehalten.
- 1.12. Der Werkhof kann für die Bewilligung und allfällige Leistungen (Plakate aufkleben, Ständer bereitstellen, usw.) Gebühren erheben. Bei kommerziellen Veranstaltungen werden auf jeden Fall Kosten erhoben. Bei verspätet eingereichten Gesuchen und ungenutzt abgelaufenen Bewilligungen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
- 1.13. Zur Einhaltung dieser Weisung kann der Werkhof die Bewilligungserteilung von einer Kautionszahlung von 100 Franken abhängig machen. Die Zahlung ist bar am Schalter zu leisten.
- 1.14. Reklamen dürfen frühestens 20 Tage vor dem Anlass aufgestellt oder angebracht werden. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gemäss Entscheid des Stadtrates, im Normalfall frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

- 1.15. Reklamen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Unsaubere oder unsachgemässe Demontage der Werbeträger durch den Veranstalter wird unter Kostenfolge durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld fertig gestellt.
- 1.16. Nicht bewilligte Reklamen werden durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert.
- 1.17. Die Stadt Frauenfeld lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die durch das Aufstellen von temporären Reklamen entstehen. Der Gesuchsteller ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen und Wiederentfernen des Werbematerials. Bei Vandalismus und nicht eruierbaren Schäden ist der Gesuchsteller gegenüber der Stadt Frauenfeld und geschädigten Dritten haftbar.

2. Plakate

- 2.1. Plakate dürfen nur an den bewilligten Orten angebracht werden. Der Werkhof bestimmt die Anzahl der Plakate und gibt einen Plan mit den exakten Standorten ab. Jedes Plakat wird vom Werkhof als bewilligt gekennzeichnet.
- 2.2. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden und Mauern ist generell untersagt.

Beleuchtungskandelaber

- 2.3. Beleuchtungskandelaber dürfen grundsätzlich nicht als Plakatträger benutzt werden. Ausnahmen gelten für folgende Strassenabschnitte:
 - Schaffhauserstrasse (Sonnenhofstrasse - Schaffhauserplatz);
 - Zürcherstrasse (Oststrasse - Bahnhofstrasse);
 - Zürcherstrasse (Zelglistrasse - Talbachplatz).

Auf diesen Strecken kann an jedem dritten Kandelaber eine Plakattasche oder -tafel mit guter Befestigung montiert werden (Maximalgrösse 95 x130 cm, Mindestabstand ab Boden bis Unterkante Plakat: 3 m).

Elektrokästen

- 2.4. Plakate dürfen nur an der Frontseite und nur mit Klebeband montiert werden (kein Leim oder Kleister). Die Plakate sind so zu platzieren, dass auf der Frontseite jedes Verteilkastens zwei bzw. vier Plakate montiert werden können. Die Maximalgrösse beträgt 30 x 42 cm (A3) Hochformat.

Plakatständer

- 2.5. Auf öffentlichem Grund dürfen grundsätzlich keine Plakatständer aufgestellt werden. Ausgenommen sind Reklamen oder Bekanntmachungen der Stadt. Der Stadtrat kann für besondere kulturelle oder politische Anlässe Ausnahmen bewilligen.

3. Werbebanden

- 3.1. Werbebanden dürfen nur an folgenden öffentlichen Standorten montiert werden (Maximalgrösse 300 x 80 cm):
- Spiegelhof (Promenadestrasse / Rathausplatz);
 - Murgbrücke Zürcherstrasse (Schlossbrücke);
 - Murgbrücke Rheinstrasse;
 - Murgbrücke (Eisenwerk- / Zeughausstrasse);
 - Kreisel Schweizerhof (vor P+R - Gebäude);
 - Kreisel Osterhalden (nur Nordseite).
- 3.2. Es werden pro Standort höchstens Werbebanden für zwei Veranstaltungen zugelassen. Für wiederkehrende Vereinsveranstaltungen können für die Dauer von jeweils höchstens 3 Tagen zusätzliche Reklameträger bewilligt werden. Pro Tag ist maximal eine solche zusätzliche Bewilligung möglich. Pro Quartal und Veranstalter wird nur eine Bewilligung erteilt, Ausnahmen gelten für Heimspiele von Sportvereinen.
- 3.3. Zirkusunternehmungen können zusätzliche Werbebanden an den öffentlichen Standorten in Absprache mit dem Werkhof anbringen.
- 3.4. Für politische Reklamen sind Werbebanden ausgeschlossen.

4. Werbetafeln

- 4.1. Vom Veranstalter erstellte Werbetafeln dürfen nur an folgenden öffentlichen Standorten montiert werden (Maximalgrösse 200 x 150 cm):
 - Zelgli- / Zürcherstrasse (Standrohr);
 - Reutenen- / St. Gallerstrasse (Standrohr);
 - Reservoir Obstgarten (Standrohr);
 - Zürcher- / Oststrasse vor Polizeigebäude (Holzbock);
 - Schaffhauserplatz, Wiese vor WC-Anlage (Standrohr).
- 4.2. Es dürfen nur klar gestaltete Werbetafeln montiert werden (keine Tafeln als Plakatträger).
- 4.3. Für politische Reklamen sind Werbetafeln ausgeschlossen.

5. Begrüssungstafeln

- 5.1. Auf Begrüssungstafeln werden nur Anlässe ausgeschildert, die auf dem Stadtgebiet durchgeführt werden. Nicht kommerzielle Veranstaltungen werden bevorzugt.
- 5.2. Die Begrüssungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
 - Zürcherstrasse 353 (Areal Cellere AG);
 - Zürcherstrasse 30;
 - Schaffhauserstrasse (Autobahnbrücke);
 - Oststrasse (Schlossgarage);
 - Thundorferstrasse (Wasserreservoir Obstgarten);
 - St. Gallerstrasse (Espil).

6. Geschäftsreklamen auf öffentlichem Grund

- 6.1. Unter Geschäftsreklamen in diesem Sinne werden temporäre, mobile Werbeträger oder Klapptafeln verstanden.
- 6.2. Pro Geschäft wird nur eine Geschäftsreklame auf öffentlichen Grund geduldet. Diese muss bei Geschäftsschluss entfernt werden. Eine minimale Durchgangsbreite von 1.5 m ist einzuhalten. Geschäftsreklamen dürfen nur entlang der Hausfassade gestellt werden und auf keinen Fall an den strassenseitigen Trottoirrand.

- 6.3. In der Innenstadt sind Abweichungen vom Aufstellen entlang der Hausfassade während der Sperrstunden zulässig. Die Durchfahrtsbreite von 3.50 m für Rettungsfahrzeuge muss in jedem Fall eingehalten werden.
- 6.4. Geschäftsreklamen müssen sturmsicher befestigt werden.

VERWALTUNGSABTEILUNG TIEFBAU
Der Abteilungsvorsteher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Müller', written in a cursive style.

Stadtrat U. Müller

Frauenfeld, 1. November 2006